

Die

Stadt Marktbreit

erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 09.06.1997 und 11.08.1997
folgendes

Kommunales Förderprogramm

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung

„Altstadt Marktbreit“

1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.09.2007, 2. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.01.2008
3. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.02.2015

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Marktbreit bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Marktbreit.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Marktbreit unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 2a Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle privaten Grundstückseigentümer sein, die im Geltungsbereich dieses Programms Eigentum haben.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägenden Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägenden Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Eine Förderung kann nach diesem Programm nur einmal pro Grundstück in Anspruch genommen werden.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

§ 5 Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zu-

grunde gelegt. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

bis zu **30 v.H.** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch € 7.700,--** werden pro Förderung von der Stadt Marktbreit als Zuwendung übernommen.

(5) Die Stadt Marktbreit behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.

(6) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Stadt Marktbreit aus.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, sowie der Art und des Umfanges nach, ist die Stadt Marktbreit.

§ 7 Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Marktbreit.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmebeginn** nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Marktbreit und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1000,
3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung,
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Stadt Marktbreit und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. **Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.**
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu DM 10.000,-- - ab 01.01.2002 Euro 5.000,00 - sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Marktbreit zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab dem 12.08.1997 auf unbestimmte Zeit.

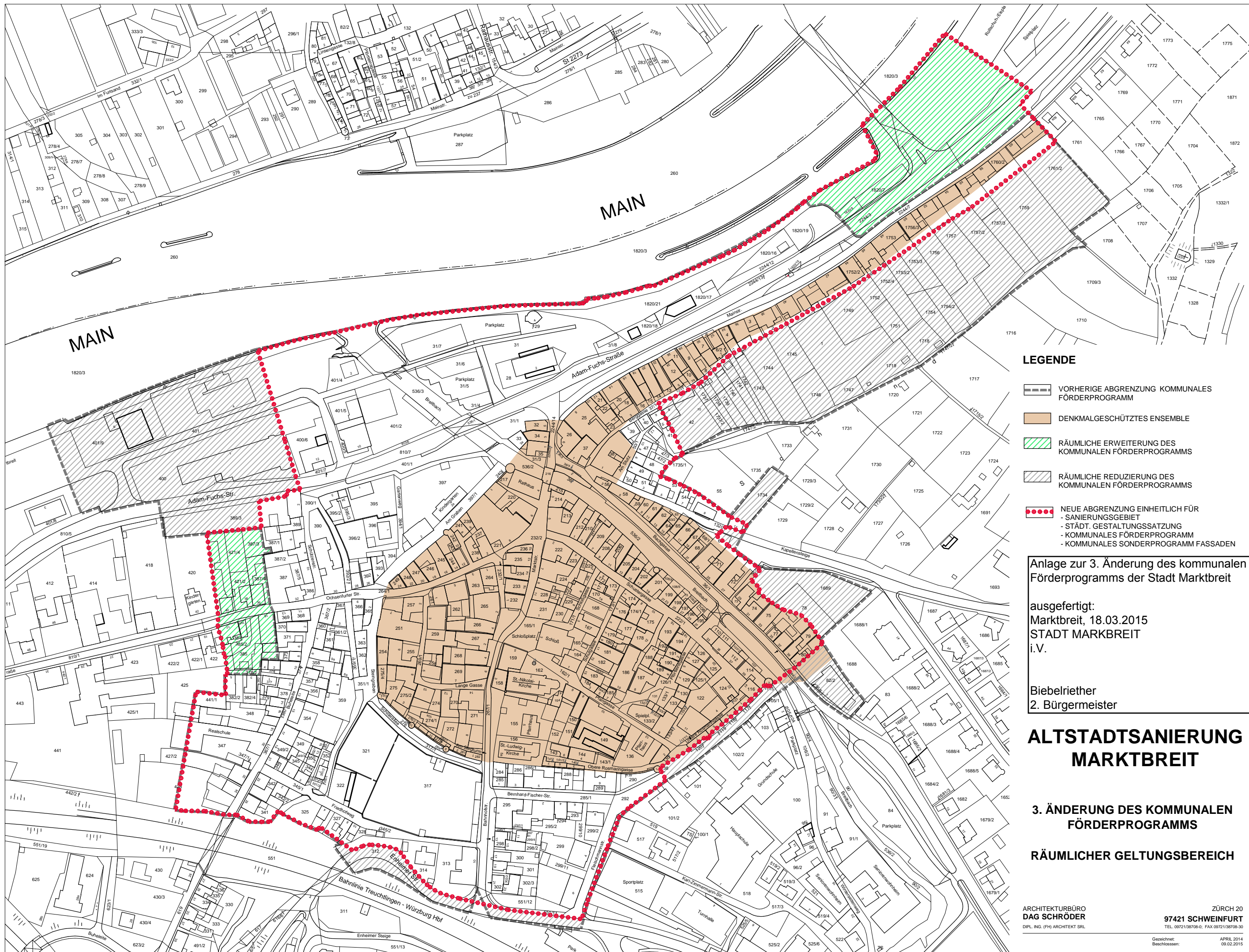
Marktbreit, 11. August 1997
STADT MARKTBREIT

gez.

Härtlein
Erster Bürgermeister

Anlage:

Lageplan des Geltungsbereiches dieses Förderprogrammes und der Gestaltungssatzung.



- LEGENDE**
- VORHERIGE ABGRENZUNG KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM
 - DENKMALGESCHÜTZTES ENSEMBLE
 - RÄUMLICHE ERWEITERUNG DES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMS
 - RÄUMLICHE REDUZIERUNG DES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMS
 - NEUE ABGRENZUNG EINHEITLICH FÜR
 - SANIERUNGSGEBIET
 - STÄDT. GESTALTUNGSSATZUNG
 - KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM
 - KOMMUNALES SONDERPROGRAMM FASSADEN

Anlage zur 3. Änderung des kommunalen Förderprogramms der Stadt Marktbreit

ausgefertigt:
Marktbreit, 18.03.2015
STADT MARKTBREIT
i.V.

Biebelriether
2. Bürgermeister

**ALTSTADTSANIERUNG
MARKTBREIT**

**3. ÄNDERUNG DES KOMMUNALEN
FÖRDERPROGRAMMS**

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH